



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

28. Jahrgang

Schwerin, den 26. April

Nr. 4/2018

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Erste Verordnung zur Änderung der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung – Ändert VO vom 27. Juni 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 68	38
Verwaltungsvorschrift „Ganztägliches Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“	39
Verwaltungsvorschrift über Erstattungen an die Kirchen für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen	44
Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über den Umgang mit Klassenbüchern, Kurs- und Nachweisheften sowie Notenbüchern/-listen an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen	50
Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Allgemeinen Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 2 – Berichtigung –	51
Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern hier: Festsetzung der Stichtage	52

I. Amtlicher Teil

Erste Verordnung zur Änderung der Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung –

Vom 24. April 2018

Aufgrund der § 9 Absatz 1, § 27, § 30 Nummer 1, 2, 4 und 7, § 33 und § 69 Nummer 4 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVObI. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 20. April 2017 (GVObI. M-V S. 66) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige – Höhere Berufsfachschulverordnung vom 27. Juni 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 38), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „2017/2018“ die Angabe „, 2018/2019 und 2019/2020“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Bildungsgang ist die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Schulausbildung.“
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Juli“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unter Verwendung des die Aufnahmevoraussetzungen nachweisenden Zeugnisses sind die Plätze nach der Reihenfolge der Durchschnittsnoten der Fächer Deutsch, Sport, Mathematik, Fremdsprache, Musik und Kunsterziehung zu vergeben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 24. April 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 38

Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 28. März 2018

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

1 Ziele und Aufgaben

Ganztägig arbeitende Schulen sind Lern- und Lebensorte, an denen junge Menschen eigene Interessen und Neigungen entdecken, Sozial- und Selbstkompetenzen entwickeln, ein gemeinschaftliches Miteinander kennenlernen, Wertevermittlung erfahren und an sinnvolles Freizeitverhalten herangeführt werden. Ganztägiges Lernen bedeutet einen Zugewinn an Zeit, in der die Kinder und Jugendlichen intensiv bedarfsgerecht gefördert und gefordert werden können. Durch die Öffnung der Schule auf der Grundlage von § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes und die enge Kooperation mit außerschulischen Partnern sowie durch die Einbindung außerschulischer Lernorte erfolgt eine Vernetzung der Schule mit ihrem Umfeld.

2 Organisationsformen des ganztägigen Lernens

2.1 Die volle Halbtagschule

An Grundschulen wird das ganztägige Lernen in Form der vollen Halbtagschule organisiert. Die volle Halbtagschule ist eine ganztägig arbeitende Grundschule mit festen Öffnungszeiten, die gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche zusätzlich zum Unterricht weitere pädagogische, den Unterricht ergänzende Angebote in den Tagesablauf integriert. Der Zeitrahmen von Unterricht und Unterricht ergänzenden Angeboten der Schule an diesen Tagen beträgt mindestens 5,5 Zeitstunden. An einer ganztägig arbeitenden Grundschule ist die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Unterricht ergänzenden Angeboten freiwillig und diese durch die Erziehungsberechtigten verbindlich für das gesamte Schuljahr zu erklären. Der Betrieb des ganztägigen Lernens an der ganztägig arbeitenden Grundschule setzt die Teilnahme von mindestens 27 Schülerinnen und Schülern voraus.

Die ganztägig arbeitende Grundschule soll über die Ausgestaltung ihres pädagogischen Konzeptes hinaus im Rahmen des ganztägigen Lernens mit dem Hort als ergänzendes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot kooperieren.

2.2 Die Ganztagschule

2.2.1 An allgemein bildenden Schulen wird das ganztägige Lernen als Ganztagschule – gemäß § 39 des Schulgesetzes in der Regel in gebundener Form – organisiert. Ganztagschulen stellen gemäß ihrem pädagogischen Konzept an mindestens drei Tagen in der Woche für ihre Schülerinnen und Schüler ein ganztägiges Angebot bereit. Es umfasst an diesen Tagen Unterricht und Unterricht ergänzende Angebote im Umfang

von mindestens sieben Zeitstunden. Der Betrieb des ganztägigen Lernens an der Ganztagschule setzt die Teilnahme von mindestens 27 Schülerinnen und Schülern voraus.

2.2.2 In der gebundenen Ganztagschule ist die Teilnahme am ganztägigen Lernen für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schule hat sicherzustellen, dass mindestens 98 Prozent der Schülerinnen und Schüler am ganztägigen Lernen teilnehmen. Gebundene Ganztagschulen gestalten eine sinnvolle Rhythmisierung des gesamten Schultages durch die pädagogische und zeitliche Verzahnung von Unterricht, Freizeit- und Betreuungsangeboten sowie zusätzlichen Lern- und Fördermaßnahmen. Dies ermöglicht eine differenzierte und individuelle Gestaltung des Lernprozesses und eine erweiterte Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern und dem nicht unterrichtenden Personal. Individuelle Lern- und Übungszeiten sollen die Funktion der Hausaufgaben übernehmen. Anderenfalls ist das Anfertigen von Hausaufgaben in das ganztägige Lernen zu integrieren. Näheres regelt die Schule in ihrem pädagogischen Konzept.

2.2.3 Eine besondere Form der gebundenen Ganztagschule gemäß Nummer 2.2.2 ist die teilweise gebundene Ganztagschule. Die Schule hat sicherzustellen, dass

- mindestens 75 Prozent der Schülerinnen und Schüler,
- mindestens 50 Prozent der Klassen und
- mindestens drei Jahrgangsstufen

verpflichtend am ganztägigen Lernen teilnehmen. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann für einzelne Jahrgangsstufen beziehungsweise für einzelne Klassen aufgrund schulorganisatorischer Gegebenheiten die verpflichtende Teilnahme an den Unterricht ergänzenden Angeboten freigestellt werden, soweit die Bedingungen gemäß Satz 2 erfüllt werden. Soweit die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Unterricht ergänzenden Angeboten freiwillig ist, muss durch die Erziehungsberechtigten die Teilnahme an Unterricht ergänzenden Angeboten verbindlich für das gesamte Schuljahr erklärt werden.

2.2.4 An bestehenden offenen Ganztagschulen ist die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an den Unterricht ergänzenden Angeboten freiwillig und diese durch die Erziehungsberechtigten verbindlich für das gesamte Schuljahr zu erklären. Die zuständige untere Schulbehörde prüft jährlich, ob die erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie der zu gewährleistende Zeitrahmen erreicht werden und der Betrieb einer offenen Ganztagschule weiterhin gerechtfertigt ist. Die oberste Schulbehörde ist bis zum 30. Oktober eines Jahres

über das Ergebnis der Prüfung und gegebenenfalls eingeleitete Maßnahmen zu informieren.

Bestehende Ganztagschulen in offener Form sollen zu Ganztagschulen in gebundener Form weiterentwickelt werden. Voraussetzung für die Beantragung der Änderung der Organisationsform durch die Schule sind die Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes gemäß Nummer 3 sowie das hergestellte Einvernehmen mit dem Schulträger.

- 2.3 Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler, am Unterricht der Schulwerkstätten, am Unterricht des Produktiven Lernens sowie am schulischen Angebot 9+ teilnehmen, können in die Angebote des ganztägigen Lernens einbezogen werden. Dies setzt die Einhaltung der in Nummer 2.1 und 2.2 genannten Vorgaben sowie eine entsprechende Berücksichtigung im pädagogischen Konzept der Schule voraus. Die Entscheidung zur Genehmigung trifft die oberste Schulbehörde. Soweit die vorgenannten Schülerinnen und Schüler bei den Angeboten des ganztägigen Lernens nicht berücksichtigt werden, bleiben sie auch bei den Gesamtschülerzahlen und Teilnehmerzahlen gemäß Nummern 2.1 und 2.2 unberücksichtigt.

3 Pädagogisches Konzept

- 3.1 An der Einzelschule wird unter Mitwirkung aller an der Ausgestaltung des ganztägigen Lernens Beteiligten – als Teil des Schulprogramms gemäß § 39a Absatz 2 des Schulgesetzes – ein auf den jeweiligen Standort bezogenes pädagogisches Konzept erarbeitet, das auch inhaltliche und organisatorische Festlegungen zur Ausgestaltung des ganztägigen Schullebens enthält. Es schließt insbesondere Aussagen

- zur veränderten Unterrichtsorganisation entsprechend den Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und den Inhalten des Unterrichtes,
- zu schulinternen Förder- und Differenzierungskonzepten auf der Grundlage schulinterner Lehrpläne,
- zur Organisation von Hausaufgaben/individuellen Lern- und Übungszeiten,
- zur Erziehung im Sinne einer gesunden und wertorientierten Lebensweise,
- zur Entwicklung selbstständigen Denkens und Handelns,
- zur Befähigung zur Mitgestaltung einer demokratischen Kultur und gelebter gesellschaftlicher Vielfalt,
- zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld gemäß § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes,
- zur Gestaltung und Entwicklung der Schulkultur und
- zu Maßnahmen, die im Bedarfsfall der Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, der Umsetzung des inklusiven Gedankens und der Förderung der Niederdeutschen Sprache dienen,

ein.

- 3.2 Der Schulträger stellt die für die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung. Die Schule entwickelt gemeinsam mit dem Schulträger ein Raumkonzept, welches die Raumkapazitäten und Raumanforderungen für alle den Unterricht ergänzenden Angebote, einschließlich der Angebote der Kooperationspartner, berücksichtigt.

- 3.3 Die Schule stimmt die Fahrpläne der Schülerbeförderung mit deren Träger auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der den Unterricht ergänzenden Angebote ab.

- 3.4 Die ganztägig arbeitenden Schulen sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten und deren Kinder rechtzeitig vor Schuljahresbeginn über die Organisationsform des ganztägigen Lernens gemäß Nummer 2, die geplanten Unterricht ergänzenden Angebote sowie über Fahrzeiten der Schülerbeförderung zu informieren. Im Rahmen der differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler berät die Schule die Erziehungsberechtigten und deren Kinder bei der Wahl von Unterricht ergänzenden Angeboten.

- 3.5 Die Unterricht ergänzenden Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens sind kostenfrei und allen Schülerinnen und Schülern zugänglich. In Ausnahmefällen können kostenpflichtige Angebote Dritter gemäß § 40 des Schulgesetzes unterbreitet werden. Sofern ein solches Angebot im Rahmen des von der Schule gemäß der Unterrichtsversorgungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten zeitlichen Mindestumfangs der Angebote für die Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, darf die Kostenpflicht in keinem Fall den Ausschluss der Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers bedeuten. Bei der Entscheidung sind die Mitwirkungsorgane der Einzelschule zu beteiligen.

- 3.6 Ganztägig arbeitende Schulen bieten den Schülerinnen und Schülern eine warme Mittagsmahlzeit an. Die Auswahl an Speisen und Getränken soll eine gesundheitsbewusste Ernährung fördern und unterstützen.

Abschnitt 2

Realisierung von Unterricht ergänzenden Angeboten

4 Unterricht ergänzende Angebote

- 4.1 Die Schule plant und entscheidet auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzeptes sowohl über die Art, den Inhalt und den zeitlichen Umfang der Unterricht ergänzenden Angebote als auch über den Einsatz von außerschulischen Kooperationspartnern und Lehrkräften bei der Realisierung dieser Angebote. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ein Angebot muss die Art des jeweiligen Angebotes sowie die organisatorischen, personellen und sachlichen Voraussetzungen berücksichtigen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot besteht nicht.

- 4.2 Bei der Planung der den Unterricht ergänzenden Angebote gemäß Nummer 4.1 ist durch die Schule sicherzustellen, dass der zeitliche Mindestumfang dieser Angebote für die Schülerinnen und Schüler gemäß den Regelungen der Un-

terrichtsversorgungs-verordnung in ihrer geltenden Fassung garantiert wird.

- 4.3 Unterricht ergänzende Angebote sind schulische Veranstaltungen, die im Organisations- und Verantwortungsbereich der Schule liegen. Die Schülerinnen und Schüler stehen während ihrer Teilnahme an den Angeboten sowie auf dem Weg dorthin und zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

5 Ganztagsspezifisches Finanzbudget

- 5.1 Für die Realisierung der den Unterricht ergänzenden Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens wird den ganztägig arbeitenden Schulen für den Primarbereich, den Sekundarbereich I oder für den Primarbereich und Sekundarbereich I gemäß der Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine ganztagsspezifische Zusatzausstattung in Form von Lehrerwochenstunden und finanziellen Mitteln bereitgestellt.

- 5.2 Die Höhe des der Einzelschule in den jeweiligen Schuljahren zur Verfügung stehenden ganztagsspezifischen Finanzbudgets für die Vergütung beziehungsweise Aufwandsentschädigung außerschulischer Kooperationspartner für die Durchführung von Unterricht ergänzenden Angeboten ergibt sich aus der Summe

1. der gemäß Nummer 5.1 bereitgestellten finanziellen Mittel und
2. der Anzahl der gemäß Nummer 5.1 bereitgestellten, nicht durch Lehrkräfte gebundenen Lehrerwochenstunden, multipliziert mit dem Betrag von 2.500 Euro.

Für kürzere beziehungsweise für längere Bewilligungszeiträume ergibt sich die Höhe der finanziellen Mittel gemäß Nummer 2 als Produkt von einem Zwölftel des Schuljahresbetrages und der Anzahl der Bewilligungsmonate. Die Angemessenheit dieses Schuljahresbetrages wird alle drei Schuljahre überprüft. Zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 wird der Schuljahresbetrag gemäß Nummer 2 erstmalig auf seine Angemessenheit überprüft. Im Ergebnis des Evaluationsverfahrens kann die oberste Schulbehörde im Rahmen des Haushaltes Anpassungen vornehmen. Das der einzelnen Schule pro Schuljahr zur Verfügung stehende ganztagsspezifische Finanzbudget wird zeitanteilig den Haushaltsjahren zugeordnet.

Für Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die gemäß § 39 des Schulgesetzes als anerkannte Ganztagschulen arbeiten, besteht die Möglichkeit, im Rahmen ihres zugewiesenen Gesamtbudgets an Lehrerwochenstunden und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Schulbehörde ein ganztagsspezifisches Finanzbudget festzulegen.

- 5.3 Die Inanspruchnahme finanzieller Mittel gemäß Ziffer 5.2 für das Folgeschuljahr oder für Folgeschuljahre ist bei der zuständigen unteren Schulbehörde spätestens bis 14 Tage vor Ende des Unterrichtszeitraumes eines Schuljahres zu beantragen. Dafür sind die durch die oberste Schulbehörde jeweils aktuell bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Sachgrundes – insbesondere in den Fällen gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung – können vorgenannte Anträge auch während eines Schuljahres gestellt werden. Bei der Ermittlung der Höhe der entsprechenden finanziellen Mittel ist die Regelung gemäß Nummer 5.2 Satz 2 zu beachten.

- 5.4 Über die Bewilligung und über die Höhe des ganztagsspezifischen Finanzbudgets wird die antragstellende Schule durch die zuständige untere Schulbehörde informiert.

- 5.5 Mit Bewilligung des ganztagsspezifischen Finanzbudgets ist der dieser Summe entsprechend eingesetzte Lehrerstellenanteil von der zuständigen unteren Schulbehörde für eine Besetzung im Bewilligungszeitraum zu sperren und der obersten Schulbehörde zu melden. Die durch die untere Schulbehörde bezüglich der Nutzung des ganztags-spezifischen Finanzbudgets gemäß Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern (SIP M-V) zu erfassenden Daten sind bis spätestens Ende des jeweils laufenden Schuljahres für das Folgeschuljahr zu erfassen. Beantragte Änderungen und entsprechend vorgenommene Anpassungen gemäß Nummer 5.3 Satz 3 sind unverzüglich einzuarbeiten. Die oberste Schulbehörde ist über den Abschluss der Datenerfassung zu informieren.

6 Kooperation mit außerschulischen Partnern

- 6.1 Ganztägig arbeitende Schulen öffnen sich gemäß § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld, arbeiten mit außerschulischen Kooperationspartnern zusammen und unterbreiten den Schülerinnen und Schülern weitere den Unterricht ergänzende Angebote.

- 6.2 Außerschulische Kooperationspartner sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts insbesondere aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Bildung und Umwelt, Heimatpflege, die Kirchen, Hilfsorganisationen sowie ehrenamtlich beziehungsweise nebenberuflich tätige natürliche Personen.

- 6.3 Die Zusammenarbeit von Schule und außerschulischen Kooperationspartnern im Rahmen der Durchführung von Unterricht ergänzenden Angeboten basiert auf einem partnerschaftlichen Zusammenwirken bei der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes der Schule.

- 6.4 Die Modalitäten bezüglich der von außerschulischen Kooperationspartnern durchzuführenden, den Unterricht ergänzenden Angeboten werden zwischen der Schule und den Kooperationspartnern abgestimmt und in gemeinsamen Verträgen geregelt. Dafür sind die durch die oberste Schulbehörde jeweils aktuell bereitgestellten Vertragsmuster zu verwenden.

- 6.5 Die Durchführung eines Unterricht ergänzenden Angebotes durch außerschulische Kooperationspartner sollte sich in der Regel mindestens über den Zeitraum eines Schulhalbjahres erstrecken. Abweichend davon können unter Beachtung der Regelungen der Unterrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des

regelmäßig zu gewährleistenden Mindestumfangs an Angebotseinheiten für die Schülerinnen und Schüler sowie des zur Verfügung stehenden ganztagspezifischen Finanzbudgets auch Unterricht ergänzende Angebote, die einen kürzeren beziehungsweise längeren Zeitraum umfassen, durchgeführt werden.

- 6.6 Festlegungen, an welchem Ort und zu welcher Zeit ein Unterricht ergänzendes Angebot stattfinden soll, werden durch die Schule und durch den außerschulischen Kooperationspartner vertraglich vereinbart. Sofern ein Unterricht ergänzendes Angebot außerhalb der Schule und außerhalb des Schulgeländes oder nicht in unmittelbarem Anschluss an den Unterricht durchgeführt werden soll, ist dazu eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Gleiches gilt, wenn von den getroffenen Festlegungen gemäß Satz 1 in besonderen Fällen abgewichen werden soll. Für die Zeit der Angebotsdurchführung gemäß Satz 2 geht die Aufsichtspflicht auf den Kooperationspartner über.
- 6.7 Die Bemessung der Vergütung beziehungsweise der Aufwandsentschädigung der außerschulischen Kooperationspartner für die Durchführung ihrer den Unterricht ergänzenden Angebote erfolgt nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Höhe der Vergütung beziehungsweise der Aufwandsentschädigung darf den Kooperationspartner nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete und der Mindestlohn gemäß dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns in der jeweils geltenden Fassung darf nicht unterschritten werden.
- 6.8 In der vertraglich vereinbarten Vergütung beziehungsweise in der vertraglich vereinbarten Aufwandsentschädigung der außerschulischen Kooperationspartner sind neben der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern auch alle Aufwendungen für die Umsetzung des Unterricht ergänzenden Angebotes, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeiten, eventuelle Reise- und Sachausgaben, Gebühren für das erweiterte Führungszeugnis sowie die Teilnahme an Beratungen der Schule zu ganztagspezifischen Fragen erfasst.
- 6.9 Die mit den außerschulischen Kooperationspartnern zu schließenden Verträge werden zur Unterzeichnung der zuständigen unteren Schulbehörde vorgelegt. Diese kann die Zeichnungsbefugnis auf die Leitung der Einzelschule übertragen.
- 6.10 Die Auszahlung der vereinbarten Vergütung beziehungsweise der vereinbarten Aufwandsentschädigung an die außerschulischen Kooperationspartner erfolgt durch die zuständige untere Schulbehörde nach Vorlage und Prüfung der Abrechnung. Diese beinhaltet den Nachweis der erbrachten Leistung durch den Kooperationspartner. Abschlagszahlungen in angemessenem Umfang sind möglich. Die oberste Schulbehörde überwacht sowohl die Mittelverwendung durch die unteren Schulbehörden als auch den Mittelabfluss.

Abschnitt 3 Antrags- und Genehmigungsverfahren für das ganztägige Lernen

7 Antragstellung

- 7.1 In Vorbereitung der Antragstellung führt die Schule nach vorheriger elterlicher Information eine differenzierte, schriftliche Befragung der Erziehungsberechtigten zur Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule beziehungsweise bevorzugten gebundenen Organisationsform der Ganztagschule und den ausgewählten Unterricht ergänzenden Angeboten durch. Das Ergebnis der Befragung ist bei der Antragstellung angemessen zu berücksichtigen.
- 7.2 Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 76 Absatz 6 des Schulgesetzes über den Antrag zur Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule oder Ganztagschule oder zur Änderung der bestehenden Organisationsform der Ganztagschule.
- 7.3 Der Beschluss ist dem Schulträger zuzuleiten. Erklärt der Schulträger sein Einvernehmen in Bezug auf die Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule oder Ganztagschule beziehungsweise in Bezug auf die Änderung der bestehenden Organisationsform der Ganztagschule, kann die Schule den entsprechenden Antrag bei der zuständigen unteren Schulbehörde stellen. Der Antrag ist in der Regel bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Schuljahr einzureichen. Dafür sind die durch die oberste Schulbehörde jeweils aktuell bereitgestellten Formulare zu verwenden.
- 7.4 Die Schule kann durch die zuständige Schulbehörde, die Serviceagentur „Ganztägig lernen“ bei der Regionalen Arbeitsstelle für Bildung, Integration und Demokratie Mecklenburg-Vorpommern e. V. oder durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beraten werden.

8 Inhalt des Antrages

Der Antrag beinhaltet das Schulprogramm und das unter Nummer 3 benannte pädagogische Konzept mit Aussagen

- zur konzeptionellen Umsetzung der Ziele gemäß Nummer 3,
- zur Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern und außerschulischen Lernorten,
- zur geplanten Mindestteilnehmerzahl an Unterricht ergänzenden Angeboten, einschließlich einer Prognose der Teilnehmerzahl für die nächsten drei Schuljahre,
- zu den personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen.

Weiterhin sind einzureichen:

- die Bestätigung des Trägers der Schulentwicklungsplanung, nach der davon auszugehen ist, dass die Bestandsfähigkeit der Schule für die nächsten fünf Schuljahre gegeben ist,

- das Ergebnis der Befragung der Erziehungsberechtigten,
- der Beschluss der Schulkonferenz,
- die Zustimmung des Schulträgers,
- die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung.

9 Antragsprüfung und Genehmigung

- 9.1 Die zuständige untere Schulbehörde prüft die Anträge im Hinblick auf die pädagogisch-inhaltlichen Voraussetzungen. Das Ergebnis des Prüfverfahrens wird der obersten Schulbehörde bis zum 30. November des Jahres mitgeteilt.
- 9.2 Wenn inhaltliche und formale Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind und Haushaltsgründe eine Auswahlentscheidung notwendig machen, entscheidet die Reihenfolge des Antragsingangs bei der zuständigen unteren Schulbehörde.
- 9.3 Im Falle einer erfolgten Genehmigung reicht die oberste Schulbehörde den Genehmigungsbescheid an die Schule bis spätestens 15. Mai des darauf folgenden Jahres aus.
- 9.4 Aus unter Nummer 9.2 genannten Gründen nicht berücksichtigte Anträge werden im Folgejahr vorrangig behandelt, wenn sich die inhaltlichen und formalen Genehmigungsvoraussetzungen nicht geändert haben.

10 Beendigung einer Form des ganztägigen Lernens

- 10.1 Die untere Schulbehörde genehmigt auf Antrag der Schulkonferenz unter Einbeziehung des Votums des Schulträgers die Beendigung einer Form des ganztägigen Lernens zum Schuljahresende, wenn die Akzeptanz bei Erziehungsberechtigten sowie bei Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die Organisation des ganztägigen Lernens nicht mehr zulassen. Der Antrag ist bis spätestens 30. September des Jahres der zuständigen unteren Schulbehörde zur Prüfung zuzuleiten. Das Ergebnis des Prüfverfahrens wird der obersten Schulbehörde bis zum 30. November des Jahres mitgeteilt. Diese reicht den Be-

scheid an die Schule bis spätestens 15. Mai des darauf folgenden Jahres aus.

- 10.2 Eine Form des ganztägigen Lernens kann beendet werden, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale dafür nur unzureichend eingehalten werden oder eine zu geringe Teilnehmerzahl den ganztägigen Schulbetrieb in der jeweiligen Form nicht mehr rechtfertigt oder ermöglicht. Die untere Schulbehörde unterrichtet die oberste Schulbehörde nach vorheriger Anhörung der Schulkonferenz und des Schulträgers über die zu Grunde liegenden Sachgründe gemäß Satz 1. Die oberste Schulbehörde entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt die bestehende Form des ganztägigen Lernens an der Schule beendet werden kann.
- 10.3 Abweichend von der Regelung in Nummer 10.2 kann der Betrieb des ganztägigen Lernens auch dann fortgesetzt werden, wenn die Mindestteilnehmerzahlen gemäß Nummern 2.1 und 2.2 nicht erreicht werden und durch die oberste Schulbehörde für das Land Mecklenburg-Vorpommern ein besonderer Bedarf an der Fortführung der Unterricht ergänzenden Angebote festgestellt wurde.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

11 Aufgabenübertragung

Die oberste Schulbehörde behält sich im Übrigen vor, die ihr im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift obliegenden Aufgaben – abweichend von den vorstehenden Regelungen – auf die unteren Schulbehörden zu übertragen.

12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. März 2023 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Errichtung und Betrieb von vollen Halbtagsschulen und Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 14. April 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 78) außer Kraft.

Schwerin, den 28. März 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**In Vertretung
Sebastian Schröder**

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 39

Verwaltungsvorschrift über Erstattungen an die Kirchen für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. April 2018

1 Erstattungszweck, Rechtsgrundlage

Gemäß dem mit der katholischen Kirche einerseits sowie gemäß dem mit den evangelischen Kirchen andererseits abgeschlossenen Gestellungsvertrag über die Erteilung von Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstattet das Land der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, dem Erzbistum Berlin sowie dem Erzbistum Hamburg die Aufwendungen für die Vergütung der im Religionsunterricht eingesetzten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, das Erzbistum Berlin und das Erzbistum Hamburg, wenn bei diesen angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen.

3 Voraussetzung

Voraussetzung für die Erstattung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die den bildungspolitischen Vorgaben entsprechende Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes.

4 Umfang und Höhe der Erstattung

4.1 Die Erstattung erfolgt vierteljährlich nachträglich am 15. des übernächsten Monats.

4.2 Die Höhe der Erstattung für die Vergütung gemäß Nummer 1 bestimmt sich nach der Anzahl der von den kirchlichen Lehrkräften erteilten Unterrichtsstunden im Fach evangelische oder katholische Religion unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

4.2.1 Bei einem Einsatz im Religionsunterricht der Klassen 1 bis 4

26,45 Euro je Unterrichtsstunde

4.2.2 Bei einem Einsatz im Religionsunterricht ab Klasse 5 sowie in Klassen beruflicher Schulen

32,15 Euro je Unterrichtsstunde

4.2.3 Anpassungen der Stundensätze werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern durch Änderung der Verwaltungsvorschrift mitgeteilt.

4.3 Soweit kirchliche Lehrkräfte der unter Nummer 1 genannten Kirchen mit sieben oder mehr Unterrichtswochenstunden eingesetzt werden, erstattet das Land den Kirchen gemäß § 6 des jeweiligen Gestellungsvertrages die Personalkosten, die es aufzuwenden hätte, wenn die von der jeweiligen kirchlichen Lehrkraft gehaltenen Unterrichtsstunden durch eine im Landesdienst stehende Lehrkraft erteilt worden wären (Gestellungsgeld).

4.3.1 Bei der Erteilung von Religionsunterricht gemäß Nummer 4.3 an Grundschulen bemisst sich das Gestellungsgeld anteilig im Verhältnis der erteilten Unterrichtsstunden zum Regelstundenmaß der Grundschulen aus dem für Entgeltgruppe 11 für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Personalkostensatz.

4.3.2 Bei der Erteilung von Religionsunterricht gemäß Nummer 4.3 an allen anderen Schularten bemisst sich das Gestellungsgeld anteilig im Verhältnis der erteilten Unterrichtsstunden zum Regelstundenmaß der jeweiligen Schulart aus dem für Entgeltgruppe 13 für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Personalkostensatz.

4.3.3 Die festgelegten Personalkostensätze des Landes ergeben sich aus dem Erlass „Maßgebliche Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung sowie die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung (Gebührenerlass)“ in der jeweils geltenden Fassung und werden den Kirchen vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsprechend unmittelbar nach der Festlegung durch das Finanzministerium mitgeteilt.

5 Verfahren

5.1 Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der durch die zuständigen Schulbehörden in Abstimmung mit den zuständigen Kirchenbehörden erstellten Übersichten über die erteilten Stunden Religionsunterricht (Anlagen 1 bis 4).

5.2 Die Abrechnung der tatsächlich erteilten Stunden Religionsunterricht erfolgt durch die zuständigen Schulbehörden. Dazu ist sicherzustellen, dass die der Abrechnung zugrunde zu legenden Anlagen 1 bis 4 den Abrechnungsstellen spätestens drei Wochen vor den Abrechnungsterminen vorliegen.

6 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteile dieser Verwaltungsvorschrift.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Erstattungen an die Kirchen für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen“ vom 22. Februar 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 166) außer Kraft.

Schwerin, den 26. April 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 44

Anlage 1**Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen**

Einzelstundenvergütung gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. April 2018

Termin für Vorlage¹ _____

Abrechnungszeitraum: I./ II./ III./ IV.² Quartal _____³

Schulbehörde: _____

Örtliches Kirchenverwaltungsamt: _____

Name des/der kirchlichen Mitarbeiters/-in	Anzahl der erteilten Stunden	
	Klasse 1 - 4	ab Klasse 5
Summe		

Bestätigung der Kirche: _____

¹ Bitte Datum für Abgabetermin eintragen

² Bitte jeweils ein Extrablatt verwenden

³ Bitte die jeweilige Jahreszahl angeben

Anlage 2

Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Gestellungsgeld Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. April 2018

Schuljahr : _____ ¹

Schulbehörde: _____

Örtliches Kirchenverwaltungsamt: _____

Name des/der kirchlichen Mitarbeiters/-in	wöchentlicher Unterrichtseinsatz in Stunden	
	Grundschulen	Regionale Schulen, Gymnasien, Förderschulen
Summe		

¹ Bitte das jeweilige Schuljahr angeben

Anlage 3**Erteilung von katholischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen**

Einzelstundenvergütung Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung,
Wissenschaft und Kultur vom 26. April 2018

Termin für Vorlage¹ _____

Abrechnungszeitraum: I./ II./ III./ IV.² Quartal _____³

Schulbehörde: _____

Pfarramt: _____

Name des/der kirchlichen Mitarbeiters/-in	Anzahl der erteilten Stunden	
	Klasse 1 - 4	ab Klasse 5
Summe		

Bestätigung der Kirche: _____

¹ Bitte Datum für Abgabetermin eintragen

² Bitte jeweils ein Extrablatt verwenden

³ Bitte die jeweilige Jahreszahl angeben

Anlage 4**Erteilung von katholischem Religionsunterricht an öffentlichen Schulen**

Gestellungsgeld gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. April 2018

Schuljahr : _____¹

Schulbehörde: _____

Pfarramt: _____

Name des/der kirchlichen Mitarbeiters/-in	wöchentlicher Unterrichtseinsatz in Stunden	
	Grundschulen	Regionale Schulen, Gymnasien, Förderschulen
Summe		

¹ Bitte das jeweilige Schuljahr angeben

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über den Umgang mit Klassenbüchern, Kurs- und Nachweisheften sowie Notenbüchern/-listen an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 26. April 2018

Artikel 1

Teil B Nummer I. 1. zu Buchstabe k. „Versäumnisse“ der Verwaltungsvorschrift über den Umgang mit Klassenbüchern, Kurs- und Nachweisheften sowie Notenbüchern/-listen an öffentlichen allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 21. Februar 2017 (Mittl.bl. BM M-V S. 14) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Kürzel sind einheitlich für die Dokumentation der Unterrichtsversäumnisse der Schülerinnen und Schüler anzuwenden:

„K“ = Krankheit

„E“ = entschuldigtes Fehlen bei Befreiung oder Beurlaubung

„Es“ = entschuldigtes Fehlen bei Teilnahme an schulischen Veranstaltungen außerhalb von Unterricht

„U“ = unentschuldigtes Fehlen

„h“* = einzelne Fehlstunden mit der Anzahl (zum Beispiel „2h U“ oder „2h K“), die im Monatsbericht ausgewiesen werden

(* gilt nicht für berufliche Schulen; im allgemein bildenden Bereich kommt diese Regelung nur zur Anwendung, wenn das Klassenbuch die Aufrechnung für unentschuldigte Fehlstunden nicht gesondert ausweist).“

2. Nach dem Satz „Andere entschuldigte Fehlzeiten basieren in der Regel auf Unterrichtsbefreiungen oder -beurlaubungen gemäß Schulpflichtverordnung.“ werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Sie sind mit einem „E“ zu kennzeichnen. Sofern Schülerinnen und Schüler während ihrer Unterrichtszeit in Vertretung der Schule an schulischen Veranstaltungen außerhalb von Unterricht teilnehmen, ist dies in den Stundenberichten der Unterrichtswochen durch das Kürzel „Es“ auszuweisen. Diese Unterrichtsfehlzeiten sind nicht in die Monatsübersicht zu übernehmen, auf deren Grundlage zum Schulhalb- und Schulendjahr die Fehlzeiten auf den Zeugnissen ermittelt werden.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 26. April 2018

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 50

Fünfte Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Allgemeinen Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserteilung allgemein bildender Schulen

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 2

– Berichtigung –

In Artikel 1 Nummer 2 werden die Wörter „An staatlich anerkannten Ersatzschulen“ durch die Wörter „An staatlich genehmigten Ersatzschulen“ ersetzt.

Schwerin, den 23. April 2018

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 51

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

hier: Festsetzung der Stichtage

Gemäß § 5 der Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 17. Dezember 2004 (Mittl.bl. BM M-V 2005 S. 24), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 437) geändert worden ist, werden die Stichtage für die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2018/19 wie folgt festgelegt:

Der Stichtag für die allgemein bildenden Schulen für die Hauptehebung ist der 14.09.2018.

Die Schnellmeldung für die beruflichen Schulen entfällt.

Der Stichtag für die beruflichen Schulen für die Hauptehebung ist der 18.10.2018.

Mittl.bl. BM M-V 2018 S. 52